

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10a Abs. 4 BauGB

zum

BEBAUUNGSPLAN der Ortsgemeinde Schleich

„Solarpark Gemeindeland“

Planungsträger: **ORTSGEMEINDE SCHLEICH**
54340 BEKOND

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt BDLA
Moselstraße 14 54340 Riol

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Anlass und Ziele der Planänderung

Die Ortsgemeinde Schleich, beabsichtigt in der Flur 6 eine Fotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energie als Erweiterung der bestehenden Freiflächenanlage zu errichten. Noch freie Kapazitäten im Rahmen der Erschließung der vorhandenen Anlage ermöglichen deren Erweiterung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Säule der Energiewende und eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Ortsgemeinde Schleich kann vorliegend eigene, brachliegende Grünflächen zur Verfügung stellen. Zur Schonung der landwirtschaftlichen Struktur und um planungsbedingte Nachteile für die Landwirtschaft zu vermeiden, beschränkt sich die Ortsgemeinde auf ihre Flächen, die im Rahmen der Jagdpacht als Äsung offengehalten werden und nicht in landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse stehen. Andere Lösungsansätze auf Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, auf militärischen oder zivilen Konversionsflächen stehen der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung. Ebenso wenig Dachflächen auf privaten oder gewerblichen Ansiedlungen.

Da Freiflächenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Verfahren sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich stellt den Standort neben der vorhandenen Sonderbaufläche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Ortsgemeinde hat bei der Verbandsgemeinde die Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Die Verbandsgemeinde Schweich hat dem Antrag entsprochen und stellt die 22. Änderung des Flächennutzungsplans auf. Der Flächennutzungsplan wird damit nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan fortgeschrieben.

Dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB wird entsprochen

Der Gemeinderat Schleich hat am 19.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Gemeindefeld“ beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB wurde mit Schreiben vom 23.08.2021 eingeleitet. Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 24.09.2021 eingeräumt worden.

Die vorgebrachten Anregungen wurden im Gemeinderat beraten, der Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und es wurde die Offenlage nach den §§ 3(2) und § 4(2) beschlossen.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 06.03.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.04.2023 gegeben.

Die Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde gleichzeitig mit der Planoffenlage gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines

Monats in der Zeit vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.03.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung, die gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, unterrichtet.

Die eingegangenen Anregungen wurden am 11.05.2023 im Gemeinderat beraten:

- Die Untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Lage und Größe der Lerchenfenster im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit unterer Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen sind.

Die Anregung betrifft nur den Bauantrag und hat keine Auswirkungen auf die Aufstellung des Bebauungsplans.

- Die Landwirtschaftskammer teilt mit, dass die Planung nicht mit den landwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist und sie die Planung abgelehnt.

Die Anregung ist für die Ortsgemeinde nicht nachvollziehbar, da nachweislich keine betrieblichen Strukturen oder landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind. Die Fläche ist nicht landwirtschaftlich verpachtet, sondern wird im Rahmen der Jagdpacht als Äsungsfläche offen gehalten. Die Ortsgemeinde überplant damit keine aktiv bewirtschafteten Flächen, die durch die Planung der Landwirtschaft entzogen würden und zu betriebsbedingten Nachteilen führen würden.

Auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung Regenerativer Energien und ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit (EEG § 2), wird die Anregung der Kammer zur Kenntnis genommen, bleibt aber letztendlich ohne Berücksichtigung.

- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Aussenstelle Trier hat darauf hingewiesen, dass eventuell archäologische Belange betroffen sein könnten. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern sie daher, dass die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden.

Die Anregung wurde bereits in der Planung berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist ein Angebotsplan und lässt eine angepasste Bebauung mit Modultischen zu. In den Textfestsetzungen wird explizit darauf hingewiesen, dass zum Bauantragsverfahren entsprechende Untersuchungen mit der GDKE abzustimmen sind. Je nach Ergebnissen der Prospektion und Sondierung kann die Aufstellung der Module lagemäßig und bautechnisch (durch Schwerlastfundamente), ohne Bodeneingriffe an archäologisch empfindlichen Stellen im Bauantrag angepasst werden.

Damit bleibt die Umsetzung des Bebauungsplans grundsätzlich möglich.

- Das Forstamt Trier hat mitgeteilt, dass alle ihre Belange berücksichtigt wurden.

- Die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft hat mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen. Die Planung berücksichtigt die Starkregenvorsorge, indem die Begrünung der Fläche, die Montage der Module mit Tropfspalten und die Rückhaltung von Niederschlagswasser während der Bauphase textlich festgesetzt werden. Sie empfiehlt, in und

Die Planung berücksichtigt die Starkregenvorsorge, indem die Begrünung der Fläche, die Montage der Module mit Tropfspalten und die Rückhaltung von Niederschlagswasser während der Bauphase textlich

festgesetzt werden. Ich empfehle, in den textlichen Festsetzungen darauf hinzuweisen, dass keine empfindlichen Anlagenteile (z. B. Trafostationen) in den von Abflusskonzentration betroffenen Korridoren installiert werden. Im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen sollten die festgesetzten Versickerungsmulden großzügig realisiert werden. Die Rückhaltung kann über die Starkregenvorsorge hinaus einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt leisten.

Der Anregung konnte entsprochen werden. Die Empfehlung zur Aufstellung empfindlicher Anlagen (Z. B. Trafostationen) außerhalb der von Abflusskonzentration betroffenen Korridore, wurde in die Textfestsetzungen unter Hinweise aufgenommen. Der Bebauungsplan ändert sich dadurch nicht. Die Ausgestaltung der Versickerungsmulden erfolgt im Bauantrag.

Da sich keine Änderungen der Planung ergaben wurde mit gleichem Datum der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die von der Planung betroffenen Grundstücke wurden bisher für Grünland als Äsungsfläche, teils als Wildacker genutzt. Am Rand bestehende Bäume und Gehölzbestände werden weitgehend erhalten. ausgenommen. Ausfallende Gehölze werden durch festgesetzte Neupflanzungen ausgeglichen. Sonstige Biotoptypen mit Relevanz für Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange sind bei Realisierung der Planung nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist mit dessen Zielsetzung vereinbar. Zum Moseltal besteht keine Sichtbeziehung. Zum Wirtschaftsweg wird eine Baumreihe festgelegt, die auch dem Biotop- und Artenschutz dient. Die Fläche selbst kann auch bei Überstellung mit Modulen weiter als Grünland unterhalten werden. Starkregenereignisse werden durch die Anlage von Rückhalte mulden berücksichtigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Für das Schutzgut Mensch wird der Zielsetzung des Klimaschutzes durch Nutzung regenerativer Energien entsprochen. Wohngebiete und erholungsanlagen sind nicht betroffen.

In der planerischen Abwägung wurden die umweltbezogenen Belange gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen gleichrangig berücksichtigt. Die im Sinne des Naturschutzes erforderlichen Maßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und sind im Geltungsbereich auf der zukünftigen Bauwerks oberfläche und deren Randbereichen umzusetzen.

4. Angabe der Gründe, warum der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Planung ist im Parallelverfahren aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen daher aus städtebaulichen Gründen, aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und aufgrund der strikten Zielsetzung nicht in Betracht. Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderen Varianten der Realisierung aufgezeigt.

Die Landwirtschaftskammer hat den Standort aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, obwohl dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und obwohl der örtliche Bauern- und Winzerverband keine Einwände hatte. Alternativen wurden von der Kammer nicht genannt. Die Fläche war an den Jagdpächter verpachtet und es war kein örtlicher Landwirt betroffen. Somit hat in der Abwägung die Ortsgemeinde den Standort und die Planung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG beibehalten.